

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 27. Juli 2026

6.5.0 **Kleine Anfrage betreffend Information über Bauvorhaben** **372-2026** **Beantwortung**

1 **Kleine Anfrage**

Beat Hess (Grüne), Mitglied des Gemeinderates, hat am 7. Mai 2026 folgende Kleine Anfrage (Frage aus der Fragestunde) eingereicht:

"Im Zentrum Dietikons wird gebaut. Nach dem Markasport-Gebäude hat nun auch der Umbau des ZKB-Hauses begonnen, bald folgt die Baustelle Florahof. Die Limeco wird in der Löwenstrasse ihr Fernwärmenetz ausbauen und dann steht auch noch der Umbau des Löwenzentrums mit der Migros an.

Dies wird einen starken Einfluss auf die Detailhändler im Zentrum sowie den Samstagsmarkt, die Kundinnen und Kunden, den Verkehr – insbesondere Fuss- und Veloverkehr – und das gesellschaftliche Leben haben.

Meine Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wer koordiniert all diese Baustellen, ist die Stadt aktiv involviert?*
- 2. Wie und wann werden Ladenbetreibende/Geschäfte, Kundinnen und Kunden, sprich die Bevölkerung informiert?*
- 3. Welche Massnahmen werden getroffen, um die negativen Begleiterscheinungen der Baustellen zu minimieren?"*

2 **Beantwortung**

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

2.1 **Zu Frage 1: Wer koordiniert all diese Baustellen, ist die Stadt aktiv involviert?**

Bei Frage 1 steht hintergründig im Raum, dass in Bezug auf das Erteilen von Bewilligungen situativ auf im nahen Umkreis bereits erteilte Bewilligungen oder laufenden Bewilligungsverfahren Rücksicht genommen werden soll, um während der Bauausführung Konfliktsituationen möglichst zu vermeiden. Hierzu folgende Bemerkungen:

Baugesuche werden durch das Bauamt gemäss den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Bauverfahrensverordnung geprüft und innerhalb der gesetzlichen Fristen behandelt. Eine Baubewilligung ist zu erteilen, wenn ein Bauvorhaben sämtliche massgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§ 320 PBG i.V.m. § 3 PBG). Der Baubehörde steht dabei kein Ermessensspielraum zu; sie ist verpflichtet, die Bewilligung zu erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits erteilte Bewilligungen oder laufende Bewilligungsverfahren im nahen Umkreis haben hierbei keinen Einfluss.

Zur Fragebeantwortung:

Eine Verzögerung privater Baustellen durch die Stadt ist nicht zulässig. Die Behörden können aber in beschränktem Masse Einfluss auf die Baustellenorganisation bezüglich Minimierung von Störung der Allgemeinheit nehmen. Gesuche für Baustelleninstallationen und die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

werden mit den zuständigen Fachstellen der Stadt – insbesondere der Stadtpolizei, der Infrastrukturabteilung und dem Stadtplanungsamt – abgestimmt. Bei Bedarf werden weitere Stellen wie die Standortförderung oder die Kulturbeauftragte in die Beurteilung einbezogen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Abläufe und Rahmenbedingungen dabei soweit möglich koordiniert und optimiert.

2.2 Zu Frage 2: Wie und wann werden Ladenbetreibende/Geschäfte, Kundinnen und Kunden, sprich die Bevölkerung, informiert?

Die Information der Mieterinnen und Mieter erfolgt grundsätzlich durch die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerschaft. Dies liegt in deren Verantwortungsbereich und gehört nicht zu den Aufgaben der Baubehörde. Die Information der Kundinnen und Kunden sowie der Bevölkerung über allfällige Auswirkungen des Geschäftsbetriebs gehört ebenfalls in die Zuständigkeit der Bauherrschaft oder allenfalls zu den betroffenen Ladenbetreibenden bzw. Geschäften.

Die Stadt informiert dort, wo öffentliche Interessen oder der öffentliche Raum direkt betroffen sind – beispielsweise bei Verkehrseinschränkungen, Sperrungen, Umleitungen oder grösseren baulichen Massnahmen auf öffentlichem Grund. In solchen Fällen erfolgt die Information je nach Umfang und Betroffenheit über geeignete Kanäle, etwa mittels Baustelleninformationen, Signalisation vor Ort, Publikationen oder Mitteilungen der zuständigen städtischen Stellen.

2.3 Zu Frage 3: Welche Massnahmen werden getroffen, um die negativen Begleiterscheinungen der Baustellen zu minimieren?

Baustellen, insbesondere in räumlich engen oder stark frequentierten Gebieten, können trotz sorgfältiger Planung unvermeidbare Beeinträchtigungen beinhalten. Dazu zählen insbesondere Einschränkungen für den Fuss- und Veloverkehr, temporäre Verkehrsbehinderungen, Lärm, Staub, erschwerte Zugänglichkeiten sowie Auswirkungen auf Anlieferungen und den öffentlichen Raum.

Um negative Begleiterscheinungen gering zu halten, werden bereits im Rahmen der Bewilligungs- und Koordinationsverfahren geeignete Massnahmen geprüft und, soweit erforderlich, verfügt. Bei grösseren oder komplexeren Bauvorhaben werden ergänzend Baustelleninstallationspläne vor Baufreigabe verlangt.

Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, im Speziellen jene von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrenden. Dazu gehören unter anderem sichere Wegführungen, Abschränkungen, Signalisationen, Beleuchtungen und klare Verkehrsführungen. Der motorisierte Verkehr wird in Bezug auf Behinderungen durch den Baustellenbetrieb geprüft (Zu- und Wegfahrten, Anlieferungen, interner Baustellenverkehr sowie allfällige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und die Erreichbarkeit der umliegenden Liegenschaften und Geschäfte).

In Bezug auf umweltrelevante Themen wie Lärm, Staub, Sauberkeit, Entsorgung, Gewässerschutz und der schonende Umgang mit dem öffentlichen Raum gelten die entsprechenden Gesetze (Polizeiverordnung, Verordnung über den Baustellenlärm, Umweltschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung, Gewässerschutzgesetz, Gewässerschutzverordnung, die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdeten Flüssigkeiten, kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und die zugehörige Verordnung über den Gewässerschutz, Strassengesetz). Auch wenn die Aufsicht bei verschiedenen Amtsstellen liegt, gilt primär die Eigenverantwortung der Unternehmer, sich an die Vorgaben zu halten. Stichprobenartige Kontrollen der jeweils zuständigen Stellen sind trotzdem nicht ausgeschlossen.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Beat Hess (Grüne) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Hochbauvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 29.07.2026

